

Neuenhauser Schulbetriebsgesellschaft mbH

**Schlussbericht über die
Prüfung des Jahresabschlusses
für das Geschäftsjahr vom 01.01.-31.12.2019**

Prüfungszeitraum: Mai bis Oktober 2022
(mit Unterbrechungen)

Prüferin: Kerstin Thölke

die grafenschaft
Landkreis Grafschaft Bentheim



Inhaltsverzeichnis

1. Prüfungsauftrag	3
2. Grundsätzliche Feststellungen	4
3. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	4
3.1 Gegenstand der Prüfung	4
3.2 Art und Umfang der Prüfung	5
4. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	7
4.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	7
4.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	7
4.1.2 Jahresabschluss	7
4.2 Gesamtaussage des Jahresabschlusses.....	8
4.2.1 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses	8
4.2.2 Wesentliche Bilanzierungs- und Bewertungsgrundlagen.....	8
4.2.3 Änderungen in den Bewertungsgrundlagen	8
4.2.4 Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen	8
5. Prüfungsvermerk	9
6. Anlagen zum Schlussbericht	11

1. Prüfungsauftrag

Das Rechnungsprüfungsamt hat gemäß § 158 Abs. 1 Nr. 1 NKomVG den Jahresabschluss zum 31.12.2019 (Anlagen 6.1 bis 6.3) nach den Vorschriften der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben unter Einbeziehung der Buchführung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2019 der

Neuenhauser Schulbetriebsgesellschaft mbH

nachfolgend auch GmbH genannt, geprüft.

Für die Durchführung der Prüfung und für die Berichterstattungen gilt neben §§ 316 ff. HGB der § 158 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG).

Die Zuständigkeit des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Grafschaft Bentheim ergibt sich aus § 153 Abs. 3 NKomVG. Das Rechnungsprüfungsamt hat für die Prüfung des Jahresabschlusses der Neuenhauser Schulbetriebsgesellschaft mbH die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Grafschaft-Beratung Strohm GmbH als Verwaltungshelfer im Rahmen des Verwaltungsverfahrensgesetzes hinzugezogen.

Über das Ergebnis der Abschlussprüfung berichtet das Rechnungsprüfungsamt gemäß § 33 Abs. 1 EigBetrVO mit diesem Schlussbericht.

Die Gesellschaft ist eine kleine Kapitalgesellschaft im Sinne des § 267 HGB.

Der Prüfungsumfang ist entsprechend § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG um die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die Untersuchung und Darstellung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft erweitert worden (Anlage 6.5).

2. Grundsätzliche Feststellungen

Der vorläufige Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 wurde dem Rechnungsprüfungsamt am 2. November 2021 zur Prüfung vorgelegt. Die Frist nach § 35 EigBetrVO wurde somit nicht gewahrt. Die Aufstellung des Jahresabschlusses erfolgte ansonsten unter Beachtung der handelsrechtlichen Vorschriften.

3. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

3.1 Gegenstand der Prüfung

Erstellung, Aufstellung, Inhalt und Ausgestaltung der Buchführung sowie des Jahresabschlusses liegen in der Verantwortung der Geschäftsführer der GmbH.

Aufgabe des Rechnungsprüfungsamtes ist es, auf der Grundlage der durchgeführten pflichtgemäßen Prüfung ein Urteil über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung abzugeben.

Dazu hat das Rechnungsprüfungsamt unter Hinzuziehung einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Verwaltungshelfer die Buchführung und den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019, bestehend aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung sowie dem Anhang für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2019 (Anlagen 6.1 bis 6.3) der Gesellschaft geprüft.

Die Gesellschaft ist gemäß § 267 Abs. 1 HGB eine kleine Kapitalgesellschaft. Sie hat die Aufstellungserleichterungen des § 264 Abs. 1 Satz 4 HGB in Anspruch genommen und auf die Aufstellung des Lageberichts verzichtet.

Im Rahmen des gesetzlichen Prüfungsauftrages wurde die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften über den Jahresabschluss sowie die Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung geprüft. Dagegen war die Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften sowie die Aufdeckung und Aufklärung von Ordnungswidrigkeiten und strafrechtlicher Tatbestände, soweit sie nicht die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses betreffen, nicht Gegenstand der Prüfung des Jahresabschlusses.

3.2. Art und Umfang der Prüfung

Das Rechnungsprüfungsamt hat die Prüfung nach §§ 158 Abs. 1 NKomVG, 30 Eig-BetrVO und dem risikoorientierten Prüfungsansatz in Anlehnung an die Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung unter Hinzuziehung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Grafschaft-Beratung Strohm GmbH als Verwaltungshelfer vorgenommen.

Es stützt sich bei der Beurteilung des Jahresabschlusses der Neuenhauser Schulbetriebsgesellschaft mbH auf die von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Grafschaft-Beratung Strohm als Verwaltungshelfer durchgeführten Prüfungs-/ Untersuchungshandlungen und übernimmt die Ergebnisse. Das Rechnungsprüfungsamt ist der Auffassung, dass die Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für das Prüfungsurteil bildet.

Insbesondere wurden folgende Prüfungs-/Untersuchungshandlungen durchgeführt bzw. folgende Ergebnisse und Arbeiten Dritter verwendet:

- Analyse der Risiken des Geschäftsmodells und der rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen
- Analyse der Risiken fehlerhafter Buchführung und Bilanzierung
- Digitale Datenanalyse der Datev-Buchführung
- Prüfung der Vollständigkeit und der Wertigkeit der Vorräte
- Prüfung der Vollständigkeit und der Werthaltigkeit der Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände
- Prüfung der Vollständigkeit und Angemessenheit der Rückstellungen
- Prüfung der Vollständigkeit und Bewertung der Verbindlichkeiten
- Prüfung der Vollständigkeit und Richtigkeit aktiver und passiver Rechnungsabgrenzung
- Einholung einer Saldenbestätigung hinsichtlich des Verrechnungskontos mit der Alleingeschafterin
- Prüfung von Ereignissen nach dem Abschlussstichtag

Die Festlegung der vorzunehmenden Untersuchungshandlungen im Detail war in das Ermessen des Wirtschaftsprüfers als Verwaltungshelfer gestellt. Bei der Festlegung wurden Zweckmäßigkeitüberlegungen sowie die Grundsätze der

Wesentlichkeit und Wirtschaftlichkeit beachtet. Im Rahmen der Risikoanalyse wurden insbesondere die innewohnenden Fehlerrisiken der Rechnungslegung des Unternehmens, das Kontrollumfeld und soweit erforderlich die Angemessenheit des rechnungslegungsrelevanten internen Kontrollsystems beurteilt und diese Erkenntnisse bei den vorzunehmenden Untersuchungshandlungen berücksichtigt. Weitere Untersuchungshandlungen haben dabei mindestens analytische Betrachtungen im Hinblick auf die Plausibilität sowie für eine Auswahl von Sachverhalten einzelfallbezogene Untersuchungshandlungen umfasst.

Alle erbetenen Aufklärungen und Nachweise wurden durch die Geschäftsführung und die benannten Mitarbeiter erteilt. Die Geschäftsführer haben die Vollständigkeit des Jahresabschlusses am 7. März 2023 schriftlich bestätigt.

4. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

4.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

4.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen entsprechen nach der Feststellung des Rechnungsprüfungsamtes den gesetzlichen Vorschriften und sind ordnungsgemäß.

Bei der Prüfung wurden keine Sachverhalte festgestellt, die dagegensprechen, dass die von der Gesellschaft getroffenen organisatorischen und technischen Maßnahmen geeignet sind, die Sicherheit der rechnungslegungsrelevanten Daten und IT-Systeme zu gewährleisten.

Hinzuweisen ist darauf, dass im Berichtsjahr die Korrektur der im Rahmen der Jahresabschlussprüfungen 2014 bis 2018 festgestellten Fehler erfolgt. Dadurch ergibt sich ein periodenfremder Ertrag in Höhe von 16.257,77 EUR.

4.1.2 Jahresabschluss

Die Aufstellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2019 erfolgte nach den Vorschriften der EigBetrVO, des HGB sowie den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung (GoB). Von den Erleichterungen bei der Aufstellung des Jahresabschlusses macht die Gesellschaft teilweise Gebrauch.

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung sind den gesetzlichen Vorschriften entsprechend gegliedert. Der Jahresabschluss ist zutreffend aus dem Inventar und der Buchführung entwickelt worden. Die Bewertung der Einzelposten der Bilanz entspricht den Vorschriften der §§ 252 bis 256 a HGB.

Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren gemäß § 275 Abs. 2 HGB aufgestellt.

Der Anhang enthält richtig und vollständig alle nach den gesetzlichen Vorschriften notwendigen Angaben und Erläuterungen der Bilanz sowie der Gewinn- und

Verlustrechnung insbesondere die von der Gesellschaft angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze sowie die sonstigen Pflichtangaben.

Das Rechnungsprüfungsamt kommt zu dem Ergebnis, dass der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet worden ist und den gesetzlichen Vorschriften unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung entspricht.

4.2 Gesamtaussage des Jahresabschlusses

4.2.1 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Nach Überzeugung des Rechnungsprüfungsamtes stellt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Gesellschaft dar.

4.2.2 Wesentliche Bilanzierungs- und Bewertungsgrundlagen

Es wird auf die Angaben im Anhang der Gesellschaft (Anlage 6.3) verwiesen.

4.2.3 Änderungen in den Bewertungsgrundlagen

Die Bilanzierung und Bewertungsgrundsätze wurden gegenüber dem Vorjahr unverändert angewandt.

4.2.4 Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen

Im Berichtsjahr waren keine sachverhaltsgestaltenden Maßnahmen mit wesentlichen Auswirkungen auf die Gesamtaussage des Jahresabschlusses zu verzeichnen.

5. Prüfungsvermerk

Das Rechnungsprüfungsamt hat den Jahresabschluss - bestehend aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung sowie dem Anhang der Neuenhauser Schulbetriebsgesellschaft mbH für das Geschäftsjahr 1. Januar bis 31. Dezember 2019 geprüft. In die Prüfung wurden die Buchführung und das Inventar einbezogen. Durch § 30 Satz 1 Nr. 4 EigBetrVO wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher i. S. v. § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG auch auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft sowie darauf, ob die Gesellschaft wirtschaftlich geführt wird. Die Buchführung sowie die Aufstellung des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den gesellschaftsrechtlichen Vorschriften von Niedersachsen sowie die Geschäftsführung der Gesellschaft liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Die Aufgabe des Rechnungsprüfungsamtes ist es, auf der Grundlage der durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, über die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, über die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft sowie darüber, ob die Gesellschaft wirtschaftlich geführt wird, abzugeben.

Die Jahresabschlussprüfung wurde nach § 158 Abs. 1 NKomVG und § 30 EigBetrVO vorgenommen. Die Prüfung ist so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung der tatsächlichen Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage im Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Inventar, Buchführung und Jahresabschluss überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsführer sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses.

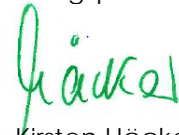
Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach der Beurteilung des Rechnungsprüfungsamtes aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und stellt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Gesellschaft dar.

Die Prüfung gemäß § 158 Abs. 1 NKomVG hat unter Berücksichtigung der Tatsache, dass das Rechnungsprüfungsamt gemäß § 155 Abs. 3 NKomVG die Prüfung gegebenenfalls nach seinem pflichtgemäßen Ermessen beschränkt und auf die Vorlage einzelner Prüfungsunterlagen verzichtet, abgesehen von den im Prüfbericht enthaltenen Feststellungen zu keinen Einwendungen geführt.

Nordhorn, den 12. April 2023

Rechnungsprüfungsamt



Kirsten Häcker

Leiterin des Rechnungsprüfungsamtes

6. Anlagen zum Schlussbericht

6.1 Bilanz zum 31. Dezember 2019

6.2 Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis
31. Dezember 2019

6.3 Anhang für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2019

6.4 Rechtliche und steuerliche Verhältnisse

6.5 Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 HGrG

BILANZ

Neuenhauser Schulbetriebsgesellschaft mbH
Neuenhaus

zum

31. Dezember 2019

AKTIVA

PASSIVA

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR		EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
A. Anlagevermögen				A. Eigenkapital			
I. Sachanlagen				i. Gezeichnetes Kapital		25.000,00	25.000,00
1. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung		23.705,13	28.574,13	II. Jahresüberschuss		0,00	0,00
B. Umlaufvermögen				B. Rückstellungen			
I. Vorräte				1. sonstige Rückstellungen		8.100,00	2.200,00
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	10.231,83		8.695,37	C. Verbindlichkeiten			
2. fertige Erzeugnisse und Waren	<u>327,00</u>	10.558,83	<u>1.395,00</u> 10.090,37	1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	53,43		0,00
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	898,08		10.708,05
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	5.169,10		4.104,30	3. sonstige Verbindlichkeiten	<u>22.195,75</u>	23.147,26	<u>22.190,71</u>
2. sonstige Vermögensgegenstände	<u>183,90</u>	5.353,00	<u>1.722,97</u> 5.827,27	- davon aus Steuern EUR 1.934,22 (EUR 578,96)			32.898,76
III. Kassenbestand, Bundesbank- guthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks		16.630,30	15.606,99				
		<u>56.247,26</u>	<u>60.098,76</u>			<u>56.247,26</u>	<u>60.098,76</u>

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG vom 01.01.2019 bis 31.12.2019

Neuenhauser Schulbetriebsgesellschaft mbH
Neuenhaus

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
1. Umsatzerlöse		176.446,03	154.102,57
2. sonstige betriebliche Erträge		163.902,86	180.835,10
3. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren		101.911,53	88.770,83
4. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	171.240,80		172.873,11
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	<u>34.624,69</u>		<u>31.379,17</u>
		205.865,49	204.252,28
5. Abschreibungen			
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		5.686,59	5.481,30
6. sonstige betriebliche Aufwendungen		26.884,25	36.433,26
7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		<u>1,03</u>	<u>0,00</u>
8. Ergebnis nach Steuern		<u>0,00</u>	<u>0,00</u>
9. Jahresüberschuss		<u><u>0,00</u></u>	<u><u>0,00</u></u>

Neuenhauser Schulbetriebsgesellschaft mbH**Neuenhaus****Anhang für das Geschäftsjahr 2019****1. Allgemeine Angaben**

Die Neuenhauser Schulbetriebsgesellschaft mbH hat Ihren Sitz in Neuenhaus und ist eingetragen in das Handelsregister beim Amtsgericht Osnabrück, Register-Nr. HRB 205121.

Die Neuenhauser Schulbetriebsgesellschaft mbH ist eine Kleinstkapitalgesellschaft im Sinne des § 267a HGB. Von den ihr eingeräumten Erleichterungen bei der Aufstellung des Jahresabschlusses macht die Gesellschaft teilweise Gebrauch.

Der Jahresabschluss der Neuenhauser Schulbetriebsgesellschaft mbH wurde auf der Grundlage der Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften des HGB und des GmbHG aufgestellt.

2. Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Die Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden wurde unter der Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit (§ 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB) vorgenommen.

Entgeltlich von Dritten erworbene immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens werden zu Anschaffungskosten aktiviert und über den Zeitraum der Nutzung planmäßig abgeschrieben.

Sachanlagen werden zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten angesetzt und soweit abnutzbar um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Die planmäßigen Abschreibungen werden nach der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer entsprechend dem tatsächlichen Werteverzehr der Vermögensgegenstände linear vorgenommen.

Geringwertige Anlagegüter mit Anschaffungskosten bis EUR 800 werden im Zugangsjahr voll abgeschrieben. In den Geschäftsjahren 2016 bis 2019 wurde für abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens mit Anschaffungskosten von mehr als EUR 150 bis EUR 1.000 ein Sammelposten gebildet. Dieser Sammelposten (Pool) wird über eine Dauer von fünf Jahren gleichmäßig verteilt gewinnmindernd aufgelöst.

Vorräte werden zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten bzw. zu niedrigeren am Abschlussstichtag beizulegenden Werten angesetzt. Abwertungen für Bestandsrisiken, die sich aus der Lagerdauer und verminderter Verwertbarkeit ergeben, werden in angemessenem Umfang vorgenommen.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände werden mit dem Nennwert bzw. mit dem niedrigeren am Abschlussstichtag beizulegenden Wert angesetzt. Bei Forderungen, deren Einbringlichkeit mit erkennbaren Risiken behaftet ist, werden Wertberichtigungen vorgenommen; uneinbringliche Forderungen werden abgeschrieben.

Rückstellungen werden in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages angesetzt, um alle am Abschlussstichtag drohenden Verluste und ungewissen Verbindlichkeiten abzudecken

Verbindlichkeiten werden mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

3. Erläuterungen zum Jahresabschluss

3.1 Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten von TEUR 23 (Vorjahr: TEUR 33) sind innerhalb eines Jahres fällig.

3.2 Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern

Gegenüber der Gesellschafterin bestanden am Abschlussstichtag Verbindlichkeiten von TEUR 12 (Vorjahr: TEUR 1), die unter den sonstigen Verbindlichkeiten ausgewiesen sind.

4. Sonstige Angaben

4.1. Geschäftsführer

Im abgelaufenen Geschäftsjahr wurden die Geschäfte durch den Samtgemeindebürgermeister Günter Oldekamp und den 1. Samtgemeinderat Michael Kramer geführt.

4.2. Arbeitnehmer

Die durchschnittliche Zahl der während des Geschäftsjahres beschäftigten Arbeitnehmer betrug 14.

Neuenhaus, 26. Oktober 2020

Neuenhauser Schulbetriebsgesellschaft mbH

Günter Oldekamp
-Geschäftsführer-

Michael Kramer
-Geschäftsführer-

Rechtliche und steuerliche Verhältnisse**1. Rechtliche Verhältnisse**

Firma:	Neuenhauser Schulbetriebsgesellschaft mbH
Rechtsform:	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
Sitz:	Neuenhaus
Gesellschaftsvertrag:	7. Februar 2011, zuletzt geändert am 7. März 2011
Handelsregister-Eintragung:	Amtsgericht Osnabrück, HRB Nr. 205121
Gegenstand des Unternehmens:	Förderung des Wohlfahrtswesens durch den Betrieb einer Schulmensa in Neuenhaus durch Beschaffung, Zubereitung und Ausgabe von Mahlzeiten und Getränken zur Sicherstellung der Grundversorgung der Schülerinnen und Schüler im Rahmen eines Ganztagschulbetriebes
Geschäftsjahr:	Kalenderjahr (Rumpfgeschäftsjahr vom 1. April bis 31. Dezember 2011)
Stammkapital:	25.000,00 EUR, davon eingezahlt 25.000,00 EUR
Gesellschafter:	Samtgemeinde Neuenhaus 100 %
Geschäftsführung:	Johann Arends Günter Oldekamp Alleinvertretungsbefugt und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit

Gesellschafterbeschlüsse: 7. März 2011
Änderung des Gesellschaftsvertrags (Gegenstand des Unternehmens)

2. Steuerliche Verhältnisse

Finanzamt: Bad Bentheim

Steuer-Nr.: 55/220/02626

Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG (IDW PS 720)

Fragenkreis 1:

Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

1 a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?

Als Geschäftsordnung für die Neuenhauser Schulbetriebs GmbH (NSG) gilt die Satzung der NSG und der Gesellschaftsvertrag. Ebenso die Allgemeine Dienst- und Geschäftsanweisung (ADGA) der Samtgemeinde Neuenhaus, die als alleinige Gesellschafterin der NSG auftritt.

1 b) Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?

Die Gesellschafterversammlung wird im Rahmen der Sitzungen des Samtgemeindeausschusses (SGA) als Organ der Samtgemeinde Neuenhaus, die alleinige Gesellschafterin der NSG ist, abgehalten.

Die Jahresabschlüsse der NSG werden dem Samtgemeindeausschuss und dem Rat der Samtgemeinde zur Kenntnisnahme und Entlastung der Geschäftsführung vorgelegt. Dies wird in den Niederschriften der Sitzungen entsprechend dokumentiert.

Ebenso werden Wechsel in der Geschäftsführung in Form einer Gesellschafterversammlung abgehalten und beschlossen. Es wurden 21 Sitzungen abgehalten, die in der Niederschrift der entsprechenden Sitzungen dokumentiert wurden.

1 c) In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i. S. d. § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?

Die Mitglieder der Geschäftsleitung verfolgen keine Tätigkeit in Aufsichtsräten oder Kontrollgremien i. S. d. § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG.

1 d) Wie wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?

Die Organmitglieder erhalten keine Vergütung für Ihre Tätigkeit.

Fragenkreis 2:

Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

2 a) Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?

Ein Organisationsplan der NSG ist aufgrund der überschaubaren Struktur nicht vorhanden. Aufbau der NSG, Zuständigkeiten und Weisungsbefugnisse sind allen Beteiligten und Mitarbeitern bekannt.

2 b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?

Nein

2 c) Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?

Aufgrund der überschaubaren Struktur der Gesellschaft und einer stetigen Kontrolle der Geschäftsvorgänge und Offenlegung der Abschlüsse wurden keine konkreten Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen oder dokumentiert.

2 d) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?

Die ADGA der Samtgemeinde Neuenhaus gilt als Richtlinie für wesentliche Entscheidungsprozesse.

2 e) Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z. B. Grundstücksverwaltung, EDV)?

Die von der Gesellschaft geschlossenen Verträge werden ordnungsgemäß dokumentiert und verwaltet.

Fragenkreis 3:

Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

3 a) Entspricht das Planungswesen – auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten – den Bedürfnissen des Unternehmens?

Das Planungswesen erfolgt im Rahmen der Gesellschafterversammlung im Zuge der Besprechung des Jahresabschlusses während des SGA-Ausschusses.

3 b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?

Planabweichungen werden grundsätzlich untersucht und ausgewertet.

3 c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?

Das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung ist für die Größe des Unternehmens angemessen.

3 d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u.a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?

Das Finanzmanagement obliegt der Buchhaltung, die eine fortlaufende Liquiditätskontrolle sicherstellt.

3 e) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?

Es besteht kein zentrales Cash-Management.

3 f) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?

Die Buchführung stellt sicher, dass Rechnungen für erbrachte Leistungen zeitnah erstellt und der Ausgleich offener Forderungen überwacht und diese ggf. bei nicht Zahlung zeitnah eingezogen werden.

3 g) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/Konzernbereiche?

Das Controlling erfolgt im Zuge der Besprechung der Jahresabschlüsse im Austausch mit dem dafür beauftragten Steuerberatungsunternehmen.

3 h) Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?

Es bestehen keine Tochtergesellschaften.

Fragenkreis 4:

Risikofrüherkennungssystem

4 a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?

Aufgrund der überschaubaren Struktur der NSG ist kein dokumentierendes Risikofrüherkennungssystem vorhanden. Es erfolgt eine Überwachung der monatlichen Verkaufszahlen in Bezug auf die Ausgaben,

4 b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?

Siehe Antwort zu Punkt 4 a)

4 c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?

Siehe Antwort zu Punkt 4 a)

4 d) Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?

Siehe Antwort zu Punkt 4 a)

Fragenkreis 5:

Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

5 a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von den anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten schriftlich festgelegt? Dazu gehört:

- Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden?
- Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?
- Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen?
- Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z. B. ob bestimmte Strategien zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z. B. antizipatives Hedging)?

Derartige Geschäfte werden nicht durchgeführt.

5 b) Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?

Siehe Antwort zu Punkt 5 a)

5 c) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt insbesondere in Bezug auf

- Erfassung der Geschäfte
- Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse
- Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung
- Kontrolle der Geschäfte?

Siehe Antwort zu Punkt 5 a)

5 d) Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen aufgrund der Risikoentwicklung gezogen?

Siehe Antwort zu Punkt 5 a)

5 e) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?

Siehe Antwort zu Punkt 5 a)

5 f) Ist die unterjährige Unterrichtung der Geschäfts-/Konzernleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?

Siehe Antwort zu Punkt 5 a)

Fragenkreis 6:

Interne Revision

6 a) Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende Interne Revision/Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere (ggf. welche) Stelle wahrgenommen?

Eine interne Revision ist angesichts der Betriebsgröße nicht notwendig.

6 b) Wie ist die Anbindung der Internen Revision/Konzernrevision im Unternehmen/Konzern?

Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?

Siehe Antwort zu Punkt 6 a)

6 c) Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision/Konzernrevision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z. B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?

Siehe Antwort zu Punkt 6 a)

6 d) Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?

Siehe Antwort zu Punkt 6 a)

6 e) Hat die Interne Revision/Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?

Siehe Antwort zu Punkt 6 a)

6 f) Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der Internen Revision/Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die Interne Revision/Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?

Siehe Antwort zu Punkt 6 a)

Fragenkreis 7:

Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

7 a) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?

Hierzu sind uns keine Kenntnisse bekannt geworden.

7 b) Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?

Den Mitgliedern der Geschäftsleitung wurden und werden keine Kredite gewährt.

7 c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z.B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?

Hierzu sind uns keine Kenntnisse bekannt geworden.

7 d) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?

Hierzu sind uns keine Kenntnisse bekannt geworden.

Fragenkreis 8:

Durchführung von Investitionen

8 a) Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?

Investitionen werden angemessen geplant und vor der Realisierung entsprechend geprüft.

8 b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z. B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?

Hierzu sind uns keine Kenntnisse bekannt geworden.

8 c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?

Ja, eine fortlaufende Überwachung und Untersuchung von Investitionen ist sichergestellt.

8 d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?

Nein, es sind keine Überschreitungen aufgetreten.

8 e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?

Hierzu sind uns keine Kenntnisse bekannt geworden.

Fragenkreis 9:

Vergaberegulungen

9 a) Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegulungen (z. B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?

Hierzu sind uns keine Kenntnisse bekannt geworden.

9 b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegulungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z. B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?

Die Vergaberegulungen bei Geschäften werden beachtet, dies gilt auch für Geschäfte, die nicht den Vergaberegulungen unterliegen, durch die Einholung mehrerer Angebote.

Fragenkreis 10:

Berichterstattung an das Überwachungsorgan

10 a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?

Dem Überwachungsorgan wird regelmäßig im Zuge der Sitzungen Bericht erstattet.

10 b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzern und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?

Die Berichte vermitteln einen zutreffenden Eindruck von der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens.

10 c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet?

Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?

Das Überwachungsorgan wurde über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet.

10 d) Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?

Es fand keine Berichterstattung auf besonderen Wunsch statt.

10 e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z.B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?

Hierzu sind uns keine Kenntnisse bekannt geworden.

**10 f) Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart?
Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?**

Eine solche Versicherung ist nicht abgeschlossen.

10 g) Sofern Interessenskonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?

Hierzu sind uns keine Kenntnisse bekannt geworden.

Fragenkreis 11:

Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

11 a) Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?

Nein, nicht betriebsnotwendiges Vermögen ist nicht vorhanden.

11 b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?

Es werden hauptsächlich Bestände im üblichen Umfang bevorratet.

11 c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?

Hierzu sind uns keine Kenntnisse bekannt geworden.

Fragenkreis 12:

Finanzierung

**12 a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen?
Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?**

Das am Bilanzstichtag lang- und mittelfristig gebundene Vermögen war in voller Höhe lang- und mittelfristig finanziert. Die formal kurzfristigen Vermögenswerte sind kurzfristig realisierbar.

12 b) Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?

Ein Konzern besteht nicht.

12 c) In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?

Die NSG erhält monatliche Betriebszuschüsse für die Aufrechterhaltung des Betriebes von der Samtgemeinde Neuenhaus. Ebenso einen jährlichen Zuschuss vom Landkreis Grafschaft Bentheim für die Bewirtschaftung der Mensa am Lise-Meitner-Gymnasium.

Fragenkreis 13:

Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

13 a) Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?

Finanzierungsprobleme sind nicht ersichtlich, da der Betrieb der NSG durch Betriebszuschüsse der Samtgemeinde Neuenhaus aufrechterhalten wird.

13 b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?

Die Gesellschaft ist defizitär.

Fragenkreis 14:

Rentabilität/Wirtschaftlichkeit

14 a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/Konzernunternehmen zusammen?

Es ist ausschließlich ein Segment vorhanden.

14 b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?

Nein

14 c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?

Hierzu sind uns keine Kenntnisse bekannt geworden.

14 d) Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?

Es ist keine Konzessionsabgabe zu entrichten.

Fragenkreis 15:

Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

15 a) Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?

Die NSG wurde gegründet, um der öffentlichen Aufgabe der kommunalen Verwaltung nachzukommen und gerecht zu werden. Die Aufgabe besteht zum einen in der Förderung des Ganztagsbetriebs in den Schulen und Kindertagesstätten der Samtgemeinde Neuenhaus aber auch in der Förderung des Gemeinwohls und der Zubereitung von bezahlbaren Speisen für Schülerinnen und Schüler. Aus diesem Grunde sind alle bisherigen Geschäftsjahre defizitär abgeschlossen worden. Die Herstellung und der kostendeckende Verkauf von Speisen für die Versorgung in den o.g. Bereichen ist in Anbetracht dem Grundgedanken der Gesellschaft, der Gemeinwohlförderung, nicht möglich. In der Geschäftsstrategie wird nach Möglichkeit ein ausgeglichenes Geschäftsjahr angestrebt, sowie im Mindesten eine Minimierung des Defizites.

15 b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?

Siehe Antwort zu 15 a)

Fragenkreis 16:

Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

16 a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?

Siehe Antwort zu 15 a)

16 b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?

Siehe Antwort zu 15 a)